

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 10a AsylbLG (Örtliche Zuständigkeit) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

Bremen, Nerz

Bremen, Dr. Kodré



Verwaltungsanweisung

zu [§ 10a AsylbLG](#)

Örtliche Zuständigkeit

Inhalt

1.	Voraussetzung	2
2.	Örtliche Zuständigkeit außerhalb von Einrichtungen nach Abs. 1	2
3.	Örtliche Zuständigkeit in Einrichtungen nach Abs. 2	3

1. Voraussetzung

Voraussetzung der örtlichen Zuständigkeit ist, dass der/die Ausländer/-in zum leistungsberechtigten Personenkreis nach [§ 1](#) gehört.

2. Örtliche Zuständigkeit außerhalb von Einrichtungen nach [Abs. 1](#)

Bei erfolgter Verteilung mit einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung außerhalb einer Einrichtung ist die Behörde zuständig, in deren Bereich die Leistungsberechtigte Person/-en verteilt oder zugewiesen worden ist/sind oder für deren Bereich für sie eine Wohnsitzauflage besteht.

Sofern noch keine Verteilung erfolgt bzw. bekannt ist oder ein Eilfall vorliegt, deren keinen Aufschub erlaubt, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält, d. h. körperlich/physisch anwesend ist.

Halten sich Leistungsberechtigte erlaubt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs nach [§ 58 Abs. 1 AsylG](#) auf, d. h. dürfen sie mit Zustimmung des Migrationsamt den räumlichen Geltungsbereich der erteilten Aufenthaltsgestattung vorübergehend verlassen (z. B. Teilnahme an einer Trauerfeier), ist weiterhin die ehemals örtlich zuständige Behörde zur Leistung nach dem AsylbLG zuständig.



3. Örtliche Zuständigkeit in Einrichtungen nach [Abs. 2](#)

Für Leistungen in Einrichtungen i. S. d. [Abs. 2](#), z.B. bei stationären Krankenhausaufenthalten, stationärer Hilfe zur Pflege, Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt oder in einem Frauenhaus, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich die leistungsberechtigte Person im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Einrichtung oder in den vorrangegangenen 2 Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Legaldefinition zum gewöhnlichen Aufenthalt ergibt sich aus [Abs. 3](#).

Liegt ein Eilfall vor, in dem die Hilfe aus objektiver Sicht keinen Aufschub erlaubt und die eigentlich zuständige Behörde zur sofortigen Leistung nicht in der Lage ist oder kann nicht spätestens innerhalb von 4 Wochen ermittelt werden, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person begründet worden ist, hat die Behörde, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält, über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig mit Leistung einzutreten.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.